

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für das Königreich Sachsen.

Zeitweise Nebenblätter: Bandtagessäule, Synodalblätter, Beihangblätter, Befehlungen der Verwaltung der R. S. Staatschulden und der R. Aller- und Landeskultusrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabschluss der Landes-Brandversicherungskasse, Verkaufsstelle von Postkarten auf den R. S. Staatspoststellen.

Nr. 288.

Bearbeitet mit der Oberleitung (und preisgefechtlichen Vertretung): Hofrat Voiges in Dresden.

Mittwoch, 12. Dezember abends

1917.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Geschäftsstelle, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark 50 Pf. jährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. Erscheint nur Werktag. Herausgeber: Geschäftsstelle Nr. 21 295, Schriftleitung Nr. 14574.

Aktivitäten: Die 15-pfennige Grundzettel oder deren Raum im Anhängersteile 40 Pf., die 25-pfennige Grundzettel oder deren Raum im amtlichen Teile 80 Pf., unter Einschluß 160 Pf. Preismäßigung auf Geschäftsanzeigen. - Schluss der Annahme vor mittags 10 Uhr.

(K. M.) Se. Majestät der König hat dem Infanterie-Regiment 105 am 10. Dezember folgendes Telegramm gesendet:

Nach Meldung der Division hat das Regiment trotz mancher besonders ungünstiger Umstände am 1. und 2. Dezember im letzten Durchgang das gesteckte Ziel erreicht sowie 300 Gefangene gemacht und eine große Zahl von Maschinengewehren erbeutet. In diesem neuen Ehrentage in seiner Geschichte spreche ich dem Regemente meinen wärmsten Dank und meine volle Anerkennung aus.

Wir veröffentlichen heute die Berufsliste Nr. 469 der Sächsischen Armee.

Die kurz vor Beginn des Drusses eingehenden Meldungen befinden sich auf Seite 7 dieser Ausgabe.

Von unseren Unterseebooten sind von Mitte Dezember 1916 bis Mitte Dezember 1917 insgesamt 9196000 Bruttoregistertonnen versenkt worden.

Eines unserer Unterseeboote hat im Atlantischen Ozean neuerdings drei Dampfer und einen Zegler vernichtet.

Das österreichisch-ungarische Kriegsschiff „Wien“, ein Minenabwehrschiff von 5600 t, ist durch einen feindlichen Torpedo angegriffen versenkt worden.

Jerusalem ist nach einem Berichte des englischen Generals Allenby von den Engländern besetzt worden.

Das englische Unterhaus hat die Vermehrung der Flottenmannschaft um 50000 Mann genehmigt.

Amtlicher Teil.

Gesetz, die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1918 betreffend; vom 10. Dezember 1917.

Wir, Friedrich August, von Gotts Gnaden König von Sachsen, usw. usw. usw. haben auf Grund des Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851 betreffenden Gesetzes vom 27. November 1860 (G. u. B. Bl. S. 176 fsg.) wegen der vorläufigen Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1918 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen hierdurch wie folgt:

§ 1.

Zum Jahre 1918 sind, vorbehaltlich der Vorschrift in Absatz 2, zu erheben:

- die Einkommensteuer mit den vollen gesetzlichen Beträgen (Normsteuer) zugleich von Zuschlägen in gleicher Höhe, wie sie auf Grund von § 3 des Finanzgesetzes vom 8. April 1916 (G. u. B. Bl. S. 27) im Jahre 1917 erhoben worden sind,
- die Grundsteuer nach 4 Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- die Ergänzungsteuer,
- die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen,
- die Schlachtsteuer, in gleicher Weise die Übergangsabgabe von vereinzäldischem und die Verbrauchsabgabe von vereinzäldischem Fleischware,
- die landesrechtliche Erbschaftsteuer, soweit sie für einen Gewerbe zu entrichten ist, der bereits am 1. Juli 1906 begründet war (§ 61 des Reichs-erbchaftsteuergesetzes vom 3. Juni 1906, R. G. Bl. S. 654),
- die landesrechtliche Stempelsteuer

b) der Anteil des Staates an der Zuflusssteuer für die Verwaltung und Erhebung aus den bis mit 31. Dezember 1914 eingetretenen Fällen der Steuerpflicht.

Die endgültige Bestimmung über die Erhebung dieser Steuern und Abgaben bleibt, auch hinsichtlich des Jahres 1918, dem für die Jahre 1918 und 1919 zu erlassenden Finanzgesetze vorbehalten.

§ 2.

Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, die nicht ausdrücklich ausgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort. Auch bleiben den Staatsfassen die ihnen im Jahre 1917 in Gemäßheit des Staatshaushaltspolans zugewiesenen Einnahmequellen ebenfalls bis zum Erlösse des fünfjährigen Finanzgesetzes für die Jahre 1918 und 1919 zugewiesen.

Urständlich haben wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung unser Finanzministerium beauftragt ist, erlassen.

händig vollzogen und unser Königliches Siegel bekrönt lassen.

Gegeben zu Dresden, den 10. Dezember 1917.

(Siegel) Friedrich August.

v. Seydelwitz.

6025

Ministerium der Justiz.

Se. Majestät der König haben Allernächtig geruht, den Gerichtsassessor Steffen in Plauen zum Staatsanwalt bei dem Landgerichte Plauen zu ernennen.

Ministerium des Innern.

Se. Majestät der König haben Allernächtig geruht, dem Geheimen der Reserve in einem Schützenregiment Hermann Paul Mann für die von ihm am 6. Juli unter eigener Lebensgefahr bewirkte Errrettung eines Kameraden vom Tode des Ertrinkens in einem Fluß im Felde die silberne Lebensrettungsmedaille mit der Beschriftung zu verleihen, sie am weißen Bande zu tragen.

Verteilung des amtlichen Teiles in der 1. Auflage.

Amtlicher Teil.

Vom Königlichen Hof.

Dresden, 12. Dezember. Se. Majestät der König empfing mittags 12 Uhr den Staatssekretär des Auswärtigen Amtes Dr. v. Büttmann in Audienz. Zu der anschließenden Frühstückstafel war noch Einladung an dessen Begleiter Legationssekretär Dr. v. Hösch sowie den Königl. Preuß. Gesandten Wiss. Geh. Rat Grafen v. Schwedt, die Königl. Staatsminister und den Sächs. Geheimrat in Berlin v. Roskamp ergangen.

Dresden, 12. Dezember. Se. Königl. Hoheit der Prinz Johann Georg wird heute abend 8 Uhr den in der Literarischen Gesellschaft stattfindenden Vortrag des Diplomaten Dr. Wolf über „Die Zukunft der deutschen Künste“ im Saale der Kaufmannshof besuchen.

Ihre Königl. Hoheit die Frau Prinzessin Johann Georg wohnte heute nachmittag 14 Uhr im Schauspieltheater der zum Besten des Festlohnspiels veranstalteten Vorstellung bei. - Abends 8 Uhr wird die Frau Prinzessin den im Verein Volkswohl stattfindenden Wendeball begleiten.

Die wahrscheinliche Überzeichnung der neuen französischen Anleihe — ein Riesenschwindel.

Die französische Regierung hat die Anleihe im Gesetz selbst auf 10 Milliarden Brutto begrenzt, wobei allerdings die bei der leichten Anleihe 800 Millionen betragenden Auslandszeichnungen nicht einbezogen sein sollen. Aber auch sonst ist die Beschreibung nur eitel Blendwerk. Die Anleihe zerfällt in zwei Teile. Der erste umfaßt alle Zeichnungen, die durch Vergabe von Schatz- und Schuldscheinen der nationalen Verteidigung sowie 3½ prozentigen Rentenanteilen geleistet werden, ferner auch alle Zeichnungen bis 7500 Frs. nominal (alle höheren Zeichnungen fallen mit dem Überschluß nicht darunter). Für diesen Teil der Anleihe ist ein Brutto von 8 Milliarden in Aussicht genommen; wird er überschritten, so wächst der Überschluß der Gesamtsumme der Anleihe von 10 Milliarden hinzu. Jedenfalls unterliegen alle diese Zeichnungen nicht der Verkürzung; was gezeichnet wird, wird auch zugezettelt. Für alle übrigen Zeichnungen, also die 7500 Frs. übersteigenden Zeichnungen, sieht das Gesetz nur den Rahmen von 2 Milliarden vor, und sie werden dementsprechend gefürzt.

Zunächst muß man über die große Bescheidenheit dieses Plans, der, abgesehen von den Brüdern unter 7500 Fr. nur 2 Milliarden Bargeld einbringen soll, staunen. Der Eindruck eines sehr geringen Vertrauens der französischen Regierung in die Möglichkeit der Beschaffung größerer Vermögensvermögen verstärkt sich dadurch, daß der Ausgabebonus dieser 4 prozentigen Anleihe auf nur 68,60 festgesetzt wurde und auch die in Zahlung zu nehmenden Wertpapiere recht günstig bewertet sind. Ferner ist ein Stiftsfonds für sie mit monatlich 60 Millionen Franken geschaffen, der die Anleihe aufzuladen soll, sobald sie unter den Ausgabebonus sinkt, und es bieten 25 Jahre Unkündbarkeit erhebliche Aussichten auf Kursgewinne. Dieser Ausgabebonus gibt eine Verzinsung von 5,83 Proz., stellt den Besitzer also günstiger wie bei der 5 prozentigen Rente, die durch den Stiftsfonds auf 87,50 gehalten werden soll und damit 5,71 Proz. bringen würde. Auch die Besitzer der 3 prozentigen Rente, die deswegen in ständiger Rückgang begriffen ist, sind benachteiligt, sie müsste auf 51,46 fallen, um die gleiche Verzinsung zu erreichen.

Es wäre möglich, wenn Frankreich nicht seine neueste Anleihe auf 40 Milliarden Franken hinausstrecken könnte, jedenfalls ist alles auf eine beträchtliche Übertreibung für die Welt

Was ist nun der Zweck dieses ganzen Verfahrens? Will man tatsächlich jeden Gedanken, der neuen deutschen Anleihe mit ihrem Riesenergebnis Konkurrenz zu machen, aufgeben? Das wäre Frankreich nicht ähnlich. Hofft man vielleicht auch nicht auf einen tiefgreifenden Erfolg in Belgien, so wäre doch ein Verzicht auf jeden Eitelkeitserfolg dem französischen Charakter völlig widersprechend.

Ein solcher ist nun tatsächlich offenbar geplant. Zwar ist die Vergabe anderer Staatspapiere bei den französischen Anteilen nicht neu, wohl aber der überaus niedrige Ausgabebonus, die 25jährige Laufzeit und der 8-Milliardenanteil anlangt, so muß zunächst dieser, wenn nicht das französische Volk die baldige Rückzahlung seiner bisherigen Staatspapiere allen sonstigen Vorteilen vorzieht, durch eine riesenhafte Vergabe von Wertpapieren überdeckt werden; denn es befinden sich zurzeit nicht weniger als 21,6 Milliarden an Schatz- und Schuldscheinen im Umlauf. Dazu kommt die 3½ prozentige Rente und ferner alle die Zeichnungen von 7500 Frs. nominal oder 51,46 Frs. in bar. Alle diese Zeichnungen sind nicht fürzbar und müssen statt der bezeichneten in Aussicht genommenen 8 Milliarden ein Vielfaches ergeben, sonst wäre in der französischen Finanzmaschine ein ganz erheblicher Teil offenbar nicht in Ordnung.

Nun zum zweiten, anscheinend so stetsmärtig behandelten Teil der Anleihe mit seinem in Aussicht genommenen 2 Milliarden-Brutto. Die in ihn stehenden Zeichnungen müssen nominal 7500 oder effektiv 5145,00 Frs. übersteigen und unterlegen, falls die 2 Milliarden erreicht sind, der Rückzug. Die Regierung hatte so wenig Vertrauen in den Erfolg dieser Art Zeichnungen, daß sie sie sogar nur auf 1 Milliarde begrenzt wollte. Offenbar sagte sie sich, daß im 8-Milliarden-Teile, den sie auf 2 Milliarden aufgesetzt hatte, die Aussichten doch noch einigermaßen günstig sind. Denn in ihm werden in der Hauptstadt nur alte Staatspapiere im Umlauf gegen sehr viel günstigere neue eingefordert und, was die kleinen Spargelder anlangt, so bietet der Umlauf der Banknoten von 22 Milliarden und der Bestand der französischen Sparsachen mit über 5 Milliarden eine gewisse Gewähr für ihr Vorhandensein. Aber trotzdem muß das Risiko bei der Regierung recht stark sein; sie kann, um zu den eingesetzten Zeichnungen dieses Anteilels zu schreiten, vollkommen überzeugt sein, daß man ihr nicht mehr geben will.

Dann begrenzt sie also die Möglichkeit eines tatsächlichen Erfolges dieses Teiles der Anleihe auf ein sehr bescheidenes Maß. Aber zur Befriedigung der Eitelkeit dürfte doch manches Erscheinen sich gerade durch diese Begrenzung ergeben. Genaueres wird man erst angeben können, wenn die Art der Verkürzung der Einzahlungen durch die angekündigte Verordnung bekannt sein wird.

Gleichzeitig — und auf dieses merkwürdige Zusammenstoßen macht ein Abgeordneter aufmerksam — mit der Billigung der Anleihe durch die Kammer erhält die Bank von Frankreich von der Regierung die Verlängerung ihres Bankprivilegs. Auch bei Hochtreiben der Anleihezeichnungen wird man ihrer Mitwirkung nicht entbehren können. Und ihre Bereitschaft zur freundlichen Unterstützung wird sich um so mehr erweisen, wenn die Verlängerung des Privilegs zum Gesetz geworden ist. Nach dieser Bereitschaft dürften viele Wege führen zum Hochtreiben der Zeichnungen. Daß die 2 Milliarden erreicht werden dürfen, zumal mit der Anleihe die Kriegsgewinnsteuer gezahlt werden darf, steht außer Acht. Es handelt sich also nur um die Frage: Wieviel mehr? Man kann nach Erreichen der Grenzen den großen Panen sagen lassen, daß, was nun auch kommt, die Regierung auf weitere Zahlungen verzichte. Man kann auch in der Verordnung eine vorzugsweise Verlängerung gewisser Zeichnungen festsetzen, man kann schließlich auch die Zeichnungen in der zeitlichen Reihenfolge berücksichtigen. Dann bedarf es mit einer vertraulichen Mitteilung an die Banen, und der Milliardeneinzug der Zeichnungen, die nie erwartet wurden, kann beginnen. Gleichzeitig diese neue Phantasiezeichnung nur durch Erhöhung einer früheren, so brauchten nicht einmal die 5145,00 Frs., die sonst auf jede gezahlt werden müssen, gezahlt werden. Das Verfahren kostet den Mitwirkenden nichts als ihre Unterschrift, aber die Anleihe wird auch in diesem Teile auf ungezahlte Milliarden gestiegen werden. Also Erfolg überall, im ersten Teile der Anleihe, wie in dem zweiten, und Jubel wird Frankreichs Fluten durchbrechen.

Wir müssen uns schon damit trösten, daß unser Anleihen ernsthafte behandelt wurden. Was einfam, war Bargeld; jeder Zeichner bekam genau den gezeichneten Betrag, und überzeichnen ließen sich die Anleihen schon garnicht, da sie keine Grenze hatten. Das war die deutsche Ehrlichkeit, aber auch die deutsche Kraft. Es wäre möglich, wenn Frankreich nicht seine neueste Anleihe auf 40 Milliarden Franken hinausstrecken könnte, jedenfalls ist alles auf eine beträchtliche Übertreibung für die Welt